



Kollektives Arbeitsrecht II

Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter
Wintersemester 2013/2014

Verbände (Koalitionen)

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

Organisation und Rechtstellung der Verbände

I. Gewerkschaften

- tariffähige Arbeitnehmer - Koalitionen
- Die wichtigsten Gewerkschaften:
 - Deutscher Gewerkschaftsbund (Zusammenschluss von 8 Gewerkschaften, z.B. ver.di, IG-Metall, ... ; DGB = Spitzenorganisation)
 - Deutscher Beamtenbund, ULA: schließen keine TVE
 - Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
 - Berufsgruppengewerkschaften

[Organisation und Rechtsstellung der Verbände]

- regelmäßig nichtrechtsfähige Vereine
(gemäß § 54 BGB), aber in verfassungskonformer
Auslegung Anwendung des Vereinsrecht
(nicht die §§ 705 ff. BGB)
- Organisationsprinzip: Industrieverbandsprinzip;
Einheitsgewerkschaft

[Organisation und Rechtsstellung der Verbände]

II. Arbeitgeberverbände

- nach Fachbereichen oder gemischt fachlich organisiert
- auf Landes- und Bundesebene zusammengeschlossen
- in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zusammengefasst sind
Fachspitzenverbände und Landesverbände
- i.d.R. als Idealvereine nach § 21 BGB organisiert

OT-Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband

Zweck:

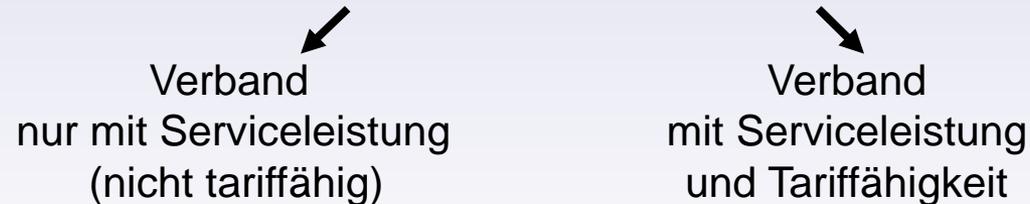
Angebot von Service-Leistungen an Arbeitgeber, die nicht an die Tarifverträge gebunden sein wollen (Reaktion der Verbände auf „Verbandsflucht“).

Mittel:

Angebot einer Mitgliedschaft „ohne Tarifbindung“.

Konstruktionen:

1. Parallelverbandsmodell



2. Modell gespaltener Mitgliedschaft

→ Tarifzuständigkeit wird auf einen Teil der Mitglieder beschränkt

3. Nur im TV (= mit Zustimmung der Gewerkschaft) erreichbar:

Einschränkung des persönlichen Geltungsbereichs des TV

[Organisation und Rechtstellung der Verbände]

III. Vereinsrechtliche Organisation

1. Mitgliedschaft:

- durch Beitritt: prinzipiell freie Aufnahmeentscheidung
 - Ablehnung der Aufnahme als ungerechtfertigte Ungleichbehandlung und unbillige Benachteiligung des Bewerbers gemäß §§ 826 BGB, 27 GWB möglich
- Voraussetzung: überragende Machtstellung der Vereinigung im wirtschaftl. oder sozialen Bereich und Vorliegen eines wesentlichen oder grundlegenden Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft

[Organisation und Rechtsstellung der Verbände]

→ Folge: Kontrahierungszwang für den
Verband (i.d.R. bei DGB-Gewerkschaften)

■ Ende der Mitgliedschaft durch Austritt: zeitliche Austritts-
hindernisse in Gestalt von Kündigungsfristen möglich
(bis zu 6 Monaten, BAG 19.4.2006, NZA 2007, 277)

■ Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss:
beschränkt justitiabel aufgrund Verbandsautonomie;
Ausnahme: Verbände mit überragender Machtstellung
(s.o.): Ausschluss unterliegt voller richterlicher Kontrolle

[Organisation und Rechtsstellung der Verbände]

→ Voraussetzung der Wirksamkeit des Ausschlusses:

- Grundlage in der Satzung
- Vorliegen eines sachlichen Grundes
- durch Beschluss in einem rechtsstaatl. Grundsätzen entsprechenden Verfahren getroffen

(BGH NJW 94, 43; BGHZ 87, 337, 343 ff.)

[Organisation und Rechtsstellung der Verbände]

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder:

(regelmäßig in der Satzung normiert)

- Beitrags- und Abführungs-, Loyalitäts- und Mitwirkungspflichten (z.B. Pflicht zur Beteiligung am rechtmäßigen Arbeitskampf, **BGH NJW 78, 990**)
- Leistungs- und Mitwirkungsrechte: Anspruch auf Rechtsberatung und Vertretung vor Arbeits- und Sozialgerichten (vgl. §§ 11 ArbGG, 73 VI SGG), Anspruch auf Unterstützung bei arbeitskampfbedingtem Lohnausfall (**BGHZ 110, 156**)

[Organisation und Rechtsstellung der Verbände]

3. Stellung im Prozess:

- Parteifähigkeit der Arbeitgeberverbände: § 50 ZPO
- Gewerkschaften *gemäß § 50 II ZPO* als nicht rechtsfähige Vereine passiv parteifähig;
 - im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 10 ArbGG
 - BGH: erkennt Gewerkschaften auch vor den ordentlichen Gerichten aktive Parteifähigkeit zu, **BGHZ 50, 325, 333**

Die koalitionsrechtlichen Grundlagen des Tarif- und Arbeitskampfrechts

I. Individuelle Koalitionsfreiheit

1. Träger des Grundrechts: „jedermann“
2. Grundrechtsadressat: Staat, über Art. 9 III 2 GG auch unmittelbare Drittwirkung, auch ggü Koalition selbst
(BAG: GR = von § 1004 I 2 BGB geschütztes Rechtsgut)
3. Schutz der positiven Koalitionsfreiheit (Gründung, Beitritt, Mitwirkung) sowie der negativen Koalitionsfreiheit (h.M.) in Gestalt des Rechts auf Fernbleiben oder Austritt aus der Koalition
(a.A.: Art. 2 I GG, da durch Austritt keine Verfolgung des Koalitionszwecks)

- 
- Verletzungen der negativen Koalitionsfreiheit:
- closed - shop - Prinzip (allg. Organisationsklausel)
 - beschränkte Organisations- und Differenzierungsklauseln
 - nicht: allg. Differenzierungsklauseln, wonach die Gewährung von tariflichen Leistungen die Gewerkschaftszugehörigkeit voraussetzt, BAG, NZA 2009, 1028

II. Kollektive Koalitionsfreiheit

1. Schutz der Koalition selbst

(kein Rückgriff auf Art. 19 III GG erforderlich)

2. Abgrenzung zu Art. 9 I GG (Vereinigungsfreiheit)

→ korporativer Charakter der Koalition:

- a) Aufgabe der Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder
- b) freiwilliger Zusammenschluss
- c) auf Dauer angelegt (P: ad hoc – Koalition)
- d) von Staat, Kirchen und Parteien unabhängig

- e) gegnerfrei, gegnerunabhängig (str.: überbetrieblich organisiert)
 - f) nur aus AN bzw. nur aus AG bestehende Mitgliedschaft
 - g) interne demokratische Willensbildung
- tariffähige Vereinigung (§ 2 TVG): zusätzliche Voraussetzungen
3. Bestandsschutz und Selbstbestimmungsrecht der Koalition
(auch Mitgliederwerbung)

4. Betätigungsschutz

a) Recht zur tariflichen Normsetzung

Gewährleistung des Tarifvertragswesens einschließlich des freiwilligen Schlichtungswesens und des Arbeitskampfwesens

→ Regelungsprärogative:

Regelungsbefugnis des Staates und Dritter wird zurückgedrängt; Gesetzgeber kann jedoch im Rahmen der verfassungsimmanenten Schranken des Art. 9 III GG tätig werden (**BVerfGE 94, 268, 284**)

b) Sonstige Betätigungsrechte in der Betriebsverfassung/Unternehmensmitbestimmung

c) Koalitionsmittelgarantie